

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon zentral 062 835 12 40
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail
Bundesamt für Kultur

isos@bak.admin.ch

6. Mai 2026

Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. Februar 2026 wurden die Kantonsregierungen zum Vernehmlassungsverfahren betreffend Massnahmen zur Verbesserung der Anwendung des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS), Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) eingeladen. Die Anpassungen sind eines der Ergebnisse des "Runden Tisches ISOS", der am 12. Mai 2025 und am 5. Juni 2025 stattfand. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorbemerkungen

Die Vorlage umfasst namentlich Anpassungen beziehungsweise Ergänzungen in Art. 9 Abs. 4 VISOS sowie einen zusätzlichen Absatz 1^{bis} in Art. 10 VISOS und einen zusätzlichen Absatz 3 in Art. 11 VISOS. Zudem erfolgen zwei Ergänzungen im Sinne von Präzisierungen in Art. 32b RPV.

Generell werden die vorgesehenen Anpassungen aus fachlicher Sicht beziehungsweise aus Sicht des Regierungsrats begrüsst. Zu den einzelnen Paragraphen ergeben sich die folgenden Hinweise.

Zu Art. 9 Abs. 4 VISOS

Die sprachliche Vereinfachung und Präzisierung in Bezug auf die Erhaltensziele wird grundsätzlich begrüsst.

- Erhaltungsziel a: Der Zusatz *wesentlichen* (wesentlichen Altbauten) eröffnet einen gewissen Interpretationsspielraum, wenn es um die Frage geht, welche Altbauten bedeutend oder weniger bedeutend sind.
- Erhaltungsziele b und c: Die Streichung des Begriffs *integral* bedeutet eine gewisse Reduktion der Schutzwirkung.

Zu Art. 10 VISOS

Die Formulierung des neuen Absatz 1^{bis} erscheint sehr komplex und dadurch schwer verständlich. Es wird angeregt zu prüfen, ob dieser einfacher formuliert werden kann.

Zu Art. 11 Abs. 3 VISOS

Der neue Absatz wird im Grundsatz begrüsst. Er stellt die Kodifikation der Rechtsprechung dar. Entsprechend könnte geprüft werden, ob eine Präzisierung in Bezug auf die Rechtsprechung ergänzt werden kann.

Zu Art. 32b RPV

Auch die hier vorgesehenen Anpassungen werden im Grundsatz begrüsst.

Es wird aber im Rahmen der kantonalen Praxis darauf zu achten sein, dass Abbrüche nur unter den einschlägigen Voraussetzungen bewilligt werden und nicht eine Umgehung erfolgen kann (kein Abbruch, um einer Direktanwendung des ISOS aus dem Weg zu gehen).

Im Übrigen stellt der Regierungsrat fest, dass die Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente im ISOS II vom Begriff "Ortsteile" abgelöst werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob im Zuge der Änderung RPV dieser Begriff ebenfalls aufzunehmen wäre, damit auch mit der Überarbeitung zu ISOS II die Ortsbildteile mit Erhaltungsziel A weiterhin klar als Kulturdenkmäler nach Art. 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) deklariert sind.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin